

**TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zur Absenkung der Regelaltersgrenze im feuerwehrtechnischen Dienst und in dem Vollzugsdienst der Abschiebungshafteinrichtung**

- Ministerium des Innern und für Sport -

**Beschluss:**

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Absenkung der Regelaltersgrenze im feuerwehrtechnischen Dienst und in dem Vollzugsdienst der Abschiebehafteinrichtung und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27, 28 GGO einverstanden.

**Erläuterungen:**

Aktuell gilt für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die außerhalb der Berufsfeuerwehr und der Leitstellen tätig sind, die allgemeine Regelaltersgrenze von (bis zu) 67 Jahren (§ 37 Abs. 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes – LBG). Nach § 117 LBG ist die auf 60 Jahre abgesenkte besondere Altersgrenze den Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der Feuerwehr und in Leitstellen vorbehalten.

Im feuerwehrtechnischen Dienst erfolgt – über die bereits bestehende Altersgrenze von 60 Jahren für den Einsatzdienst in der Feuerwehr (Berufsfeuerwehr) und in Leitstellen hinaus – auch für die übrigen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes und der Kommunen eine Absenkung der Regelaltersgrenze von 67 Jahren in zwei Schritten. Im Jahr 2023 wird die Regelaltersgrenze auf 64 Jahre und im Jahr 2025 auf 63 Jahre abgesenkt. In Einzelfällen bei langer Tätigkeitsdauer in der Feuerwehr oder in Leitstellen wird eine Regelaltersgrenze von 62 Jahren eingeführt.

Für die Beamtinnen und Beamten im Vollzugsdienst der Abschiebehafteinrichtung gilt ebenfalls die Regelaltersgrenze von (bis zu) 67 Jahren. Hier ist aus Gründen der

Fürsorge und Gleichbehandlung die für den Justizvollzug geltende besondere Altersgrenze von 60 Jahren (§ 118 LBG) angemessen und entsprechend zu regeln.